

## 1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2 Angebote des Lieferanten sind kostenlos. Weichen sie von unserer Anfrage ab, so hat der Lieferant darauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Nimmt der Lieferant unsere Bestellungen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2.5 Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z. B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns nach § 122 BGB ausgeschlossen.

## 3. Lieferungen und Gefahrenübergang

3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle.

3.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von uns bestimmte Empfangsstelle.

3.3 Der Abgang jeder Sendung ist uns sofort durch Versandanzeige mitzuteilen.

3.4 Die Gefahr des vollständigen oder teilweisen Untergangs, der Beschädigung oder sonstigen Verschlechterungen der Ware, geht auf uns nach Übernahme an der Empfangsstelle über.

3.5 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.

3.6 Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden.

3.7 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch bis 5 %, des Bestellwertes als Vertragsstrafe geltend zu machen.

Die Vertragsstrafe greift auch dann ein, wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

## 4. Preise und Zahlungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusive Fracht, Verpackung sowie sonstige Nebenkosten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Preiserhöhungen sind auch bei Dauerlieferverträgen nur zulässig, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

4.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer an uns zu senden. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

4.3 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 10 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto. Die Fristen beginnen mit Eingang der Rechnung oder, falls die Ware nach Rechnung

eintrifft, mit beanstandungsfreier Annahme der Ware, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

4.4 Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

## 5. Sach- und Rechtsmängel

5.1 Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware liefern. Er verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei uns. Wir werden eingehende Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäfts- gang tunlich ist, untersuchen und entdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5.2 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängel stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu.

5.3 Sollte der Lieferant unserer Aufforderung zur Mängelseitigung nicht unverzüglich nachkommen, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

5.4 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte oder ausgetauschte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist für den Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

5.5 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

5.6 Die Rechte beim Rückgriff des Unternehmens nach §§ 478, 479 BGB stehen uns gegen den Lieferanten auch dann zu, wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

5.7 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet,

dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## 6. Produkthaftung und Qualitätssicherung

6.1 Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant freizustellen und Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich der Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

6.2 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferant uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen.

## 7. Konformitätserklärung

Der Lieferant versichert, dass alle gelieferten Produkte und Materialien den geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen zu RoHS, REACH, PFAS, PAK, dem Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG), TSCA und den Konfliktmineralien. Der Lieferant verpflichtet sich, proaktiv alle Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorgaben der NAP unverzüglich schriftlich anzuzeigen und entsprechende Nachweise für die

Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu erbringen. Auf Verlangen stellt der Lieferant alle erforderlichen Zertifikate, Prüfberichte und sonstigen Dokumente zur Verfügung und gewährt uns oder einem von uns beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zu seinen Produktionsstätten und Geschäftsunterlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

## 8. Formen und Werkzeuge

8.1 Wir behalten uns an Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Informationen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. An für uns hergestellten Entwürfen, Zeichnungen und Werkzeugen beanspruchen wir in jedem Fall für die entsprechenden Artikel das Recht der Alleinherstellung. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlagen sowie der Werkzeuge, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts sind nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zu widerhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

8.2 Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung und für Gebrauchsmustereintragungen bleiben vorbehalten. Der Käufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen.

## 9. Schutzrechte, Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauches und Handels im In- und Ausland. Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren, von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

9.2 Alle Bestellunterlagen sowie Zeichnungen, Modelle, Muster etc. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten gegen unbefugte

Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Der Lieferant darf auch keine Kopien behalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

9.3 Alle technischen Daten und sonstige nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen von uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

## 10. Rechte an Arbeitsergebnissen

10.1 Wir sind berechtigt im Falle eines Abbruches der Entwicklung oder der späteren Serienbelieferung durch den Lieferanten eine Weiterbelieferung oder -entwicklung selbst, auf eigene Verantwortung, oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne den betroffenen Vertragsgegenstand neu entwickeln zu müssen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, sofern zu diesem Zeitpunkt nicht bereits erfüllt, uns die dafür erforderlichen Informationen und Dokumente zu überlassen. Für den Notfall, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, seine Leistung zu erbringen, ist ein entsprechendes Notfallkonzept zu erarbeiten und es sind entsprechende Ansprechpartner zu benennen.

10.2 Wir erhalten vom Lieferanten ein zeitlich unbeschränktes und weltweites Nutzungsrecht an den Entwicklungsergebnissen. Der Lieferant hat uns die vollständige Dokumentation des Entwicklungsgegenstandes, was insbesondere die Hardware- wie die Softwareentwicklung (einschließlich Sourcecodes der exklusiv entwickelten Softwarebestandteile) der Steuergeräte beinhaltet, zu überlassen. Softwareanteile, die nicht exklusiv für uns entwickelt wurden, sind als Bibliotheken in Form von einbindbaren Binärdateien und zugehöriger Schnittstellendokumentation zu übergeben (Schutz des geistigen Eigentums). Die Verantwortung für diese Teile verbleibt beim Lieferanten.

10.3 Sollten während der Durchführung der Entwicklung im Rahmen der Vereinbarung Erkenntnisse gewonnen oder Lösungen gefunden werden, die dem ersten Anschein nach einen

möglicherweise schutzfähigen Gedanken enthalten, wird der Lieferant uns unverzüglich und einschließlich der für eine etwaige Schutzrechtsanmeldung durch uns benötigten Erläuterungen mitteilen.

10.3.1 Sollten wir auf ein möglicherweise schutzfähiges Entwicklungsergebnis keine Schutzrechtsanmeldung vornehmen wollen, werden wir dem Lieferanten das Ergebnis zur Schutzrechtsanmeldung auf dessen Namen und dessen Rechnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Kenntnisnahme freigeben.

10.3.2 Für den Fall einer bereits von uns getätigten Erstanmeldung hat die Freigabe spätestens 3 Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist für diejenigen Länder zu erfolgen, für die wir keine Nachmeldung tätigen wollen.

10.3.3 Wenn wir eine Schutzrechtsanmeldung oder ein Schutzrecht aufgeben wollen, haben wir dieses dem Lieferanten zu den Kosten der Erlangung, Aufrechterhaltung und Übertragung rechtzeitig vor Verfall der Anmeldung bzw. des Schutzrechtes anzubieten. In diesem Fall und im Fall einer von uns abgelehnten Schutzrechtsanmeldung verbleibt ein nicht ausschließliches, im Übrigen eingeschränktes Benutzungsrecht an der betreffenden Erfindung.

10.4 Sind wir alleiniger Inhaber der nach Ziff. 10.2 angemeldeten Schutzrechte, besorgen wir bei Verwertung die Erfindervergütung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.

10.4.1 Mit der Erfindervergütung nach dem vorstehenden Absatz sind auch etwaige Vergütungsansprüche von Mitarbeitern des Lieferanten abgegolten.

10.4.2 Der Lieferant wird für entsprechenden Ausgleich etwaiger Vergütungsansprüche von Mitarbeitern im Innenverhältnis sorgen.

10.4.3 Etwaige Ansprüche des Lieferanten auf Zahlung von Erfindervergütungen sind jährlich mit einer Frist von 2 Monaten nach dem betreffenden Jahresletzten abzurechnen.

10.5 Bei gemeinschaftlicher Inhaberschaft an Schutzrechten sorgen wir und der Lieferant jeweils unabhängig voneinander für ihre Erfinder bei Verwertung die Erfindervergütung gemäß den

Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.

10.6 Wir und der Lieferant werden uns gegenseitig unverzüglich informieren, sofern uns Handlungen Dritter bekannt werden, welche eine Verletzung von Schutzrechten beinhalten könnten, die aus der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung hervorgegangen sind und bei denen wir und der Lieferant gemeinschaftliche Inhaber der Schutzrechte sind. Im Fall der Verletzung solcher, im Folgenden als Vertragsschutzrechte bezeichneter Schutzrechte durch Dritte wir und der Lieferant eng zusammenarbeiten und uns gegenseitig jede sinnvolle und nützliche Unterstützung zur Durchführung eines Vorgehens gegen Verletzer zukommen lassen.

10.6.1 Wir sind nicht verpflichtet, gegen Verletzer von Vertragsschutzrechten gerichtlich vorzugehen. Wenn wir ein gerichtliches Vorgehen aus Vertragsschutzrechten gegen Verletzer ablehnen sollten, werden wir es dem Lieferanten ermöglichen, auf Kosten des Lieferanten und in dessen Namen aus dem oder den betreffenden Vertragschutzrechten gegen Verletzer vorzugehen.

10.6.2 Wenn wir und der Lieferant gemeinsam gegen einen Verletzer vorgehen, so tragen wir alle Kosten für ein gerichtliches und außergerichtliches Vorgehen jeweils hälftig und partizipieren ebenfalls hälftig an eventuellen Schadensersatzzahlungen.

10.6.3 Wenn eine der Parteien dieser Vereinbarung allein gegen Verletzer vorgeht, so trägt sie allein die hierfür aufzuwendenden Kosten und erhält allein einen eventuellen Schadensersatz.

## 11. Haftungsbeschränkung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.

12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.

12.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

### 13. Informationen zum Datenschutz nach EUDSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität.

Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eudsgvo-fuer-verbraucher/>.